



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/120-PMVD/2023

20. November 2023

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Duzdar, Genossinnen und Genossen haben am 20. September 2023 unter der Nr. 16160/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vollziehung des Auskunftspflichtgesetzes“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 6:

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sämtliche Auskunftsbegehren sind, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden. Im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) erreichen tausende von Anfragen das Bürgerservice auf einem dieser Wege, die unverzüglich und unbürokratisch erledigt werden. Vor dem Hintergrund der Budgetgrundsätze und im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit steht die Erstellung einer umfassenden Statistik über all diese Anfragen in keinem vertretbaren Verhältnis zu den dafür notwendigen Personalressourcen. Ich ersuche daher um Verständnis, dass aus diesem Grund in meinem Ressort auch keine gesamtstatistischen Erhebungen durchgeführt werden können.

Zu 7 bis 9:

In zwei Fällen wurde ein Bescheid erlassen. In einem Fall dauerte das Auskunftsbegehr vom Einlangen bis zur Bescheiderstellung einen Monat, im anderen Fall sechs Monate. Informationen zu Säumnisbeschwerden liegen nicht auf.

Zu 10 bis 12:

Im Zeitraum 1. Jänner 2020 bis 30. Juni 2023 wurde keine Bescheidbeschwerde im Zusammenhang mit dem Auskunftspflichtgesetz an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Nicht unerwähnt möchte ich jedoch lassen, dass das Bundesverwaltungsgericht im genannten Zeitraum einer Beschwerde gegen einen Bescheid nach dem Auskunftspflichtgesetz aus dem Jahr 2017 stattgegeben hat.

Zu 13:

Mit Stand 3. Oktober 2023 ist kein Verfahren nach dem Auskunftspflichtgesetz vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Zu 14 bis 16:

Ein Auskunftswerber hat eine außerordentliche Revision erhoben, die stattgegeben wurde. Derzeit ist kein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Zu 17 und 18:

Da diese Fragen nicht den Vollziehungsbereich des BMLV berühren, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Mag. Klaudia Tanner

